

1. **Anerkennung**  
der Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
Allen gegenwärtigen und zukünftigen Angeboten, Verträgen und Vereinbarungen mit Kunden der Fa. Pöschl liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Besteller unsere Geschäftsbedingungen als rechtskräftig an.
2. **Auftragserteilung**
  - 2.1 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist, oder ein Liefervertrag geschlossen wurde. Bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich.
  - 2.2 Der Liefervertrag gilt als nicht abgeschlossen, vor Beibringung sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
  - 2.3 Für den Umfang der Lieferung und allen anderen Vereinbarungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
  - 2.4 Der Besteller haftet für die Richtigkeit der vom ihm zu erbringenden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster.
  - 2.5 Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
3. **Ausfallmuster - Erstmuster**  
Ausfallmuster, Erstmuster und Erstmusterprüfberichte werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und ausschließlich gegen Berechnung gefertigt.
4. **Preisstellung**
  - 4.1 Die Preise verstehen sich - soweit nicht ausdrücklich vereinbart - ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung, Umsatzsteuer und Nebenkosten.
  - 4.2 Tritt eine wesentliche, nicht vorhersehbare Änderung bestimmter Kostenfaktoren wie insbesondere der Kosten für Löhne, Energie, Vormaterial, Fracht oder Umsatzsteuer ein, oder treten etwaige Änderungen gesetzlicher Regelungen in Kraft, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluß dieser Änderung in angemessenem Umfang angepasst werden.
  - 4.3 Bei gesonderter Berechnung der vollen Werkzeugkosten verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller das Eigentum an dem Werkzeug binnen 4 Jahren zu übertragen. Nach dieser Frist sind alle gegenseitigen Ansprüche erloschen.
5. **Zahlungsbedingungen**
  - 5.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden, soweit der Besteller nicht mit der Begleichung von Forderungen aus früheren Warenlieferungen in Verzug ist, 2% Skonto gewährt.
  - 5.2 Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
  - 5.3 Wechsel und Schecks werden erfüllungshalber nach Vereinbarung angenommen. Die Annahme von Wechseln erfolgt nur unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit. Die Kosten von Diskontierung, Einziehung und Bankspesen trägt der Besteller. Diskontspesen werden vom Tag der Bestellung an berechnet.
  - 5.4 Eine Gewähr für die richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest ist ausgeschlossen.
  - 5.5 Tritt nach Vertragsabschluß eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das dem Lieferer zustehende Entgelt ein, so kann er Vorauszahlungen oder Sicherheiten binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung seines Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - 5.6 Eine Aufrechnung ist nur vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
6. **Versand und Gefahrübergang**
  - 6.1 Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.
  - 6.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen wie Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.
  - 6.3 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller
7. **Lieferung / Lieferfrist**
  - 7.1 Wird nicht ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart, so gelten Lieferzeiten als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Termin das Werk verläßt oder bei vom Lieferer nicht zu vertretender Versandunmöglichkeit dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet worden ist.
  - 7.2 Bei Lieferverzug ist schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. (mind. 4 Wochen)
  - 7.3 Nachträgliche Veränderung des Vertrages durch den Besteller können, soweit sie die Lieferfrist beeinflussen, zu einer angemessenen Verlängerung derselben führen.
  - 7.4 Auf Abruf bestellte Lieferungen sind rechtsverbindliche Zusagen des Bestellers über die Abnahme einer Gesamtstückzahl in einem von den Vertragspartnern zu definierendem Zeitraum (Grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten). Abruf-Teillieferungen werden grundsätzlich sofort fakturiert und entsprechend der gültigen Zahlungsbedingungen fällig. Erfüllt der Besteller seine Abnahmeverpflichtung in dem definierten Zeitraum nicht, oder gerät er bei Teillieferungen in Abnahme-, oder Zahlungsverzug, so erfolgt eine Nachberechnung der Differenz. Die Nachberechnung erfolgt auf Basis der gültigen Staffelpreisliste und der tatsächlich abgerufenen Stückzahl.
  - 7.5 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferung oder Leistungen nachweislich auf Umstände höherer Gewalt wie Mobilmachung, Aufruhr, Streik oder den Eintritt unvorhersehbarer, vom Lieferer nicht zu vertretender Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch, wenn ähnliche Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände sind auch dann nicht vom Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Leistungspflicht frei, ohne daß der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen.  
Beide Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.
8. **Liefermengen**
  - 8.1 Fertigungsbedingte und branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Menge ist im Einzelfall für den Besteller unzumutbar.
  - 8.2 Der Lieferer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
9. **Schutzrechte**
  - 9.1 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben.
  - 9.2 Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Muster oder sonstige Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.
10. **Eigentumsvorbehalt**
  - 10.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck/Wechselbasis bleibt allerdings der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Schecks/Wechsels bestehen.
  - 10.2 Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist weiter verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
  - 10.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für den Lieferer vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Mangels eines Rechnungswertes ist der Verkehrswert anzulegen. Werden Waren des Lieferer mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitliche Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für
- 10.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 10.5 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
- 10.6 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 10.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
11. **Gewährleistung und Haftung**
  - 11.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer -nach seiner Wahl und unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers- nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich, d.h. bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach deren Erkennbarkeit, spätestens jedoch nach 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware schriftlich angezeigt werden. Zur Prüfung der Mängelrüge ist dem Lieferer unverzüglich ein Muster der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten Lieferlose als fehlerfrei, wenn eine Prüfung nach AQL "Einfach Normal - 1,0" mit "allg. Prüfniveau I" bestanden wurde.
  - 11.2 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebensowenig Gewähr geleistet, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte.
  - 11.3 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist beantragen.
  - 11.4 Läßt der Lieferer eine ihm gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geleistet zu haben, so ist der Besteller berechtigt, Wandlung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
  - 11.5 Die Bestimmung über Gewährleistungsfristen in den Ziff. 11.1 und 11.3 gelten nur insoweit, als nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.
  - 11.6 Der Lieferer übernimmt keinerlei Haftung für konstruktive Eigenschaften eines gefertigten Werkstückes. Die Fertigung des Auftraggegenstandes erfolgt nur nach Zeichnung, welche vom Besteller bei Auftragserteilung übergeben wird.
  - 11.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jede Retoure durch den Besteller dem Lieferer frei Haus zugestellt werden muß. Bei berechtigter Reklamation können nach Absprache die Kosten für die billigste Versandart ersetzt werden
12. **Sonstige Ersatzansprüche**
  - 12.1 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
  - 12.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer -außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
13. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
  - 13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Fa.Pöschl.
  - 13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist das Gericht am Sitz der Fa. Pöschl zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Fa.Pöschl ist auch berechtigt am Sitz des Bestellers oder Lieferanten zu klagen.
  - 13.3 Für die vertragliche Beziehung gilt Deutsches Recht.
14. **Verbindlichkeit des Vertrages**  
Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. --- ENDE ---